

Besondere Einkaufsbedingungen für Bau- und Dienstleistungen

1. Allgemeines

Im Rahmen der Auftragserteilung und Auftragsdurchführung gelten die folgenden Bestimmungen in der hier genannten Reihenfolge:

- 1.1 Einzelvertragliche Abreden, einschließlich Leistungsverzeichnis;
- 1.2 Technische Spezifikationen (z.B. in Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen), Werksnormen, Betriebsblätter, die anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst und DIN-Normen, in der hier genannten Reihenfolge;
- 1.3 Die hier aufgeführten Besonderen Einkaufsbedingungen für Bauleistungen (BEB-Bau);
- 1.4 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Outokumpu Nirosta GmbH;
- 1.5 Die Auftragnehmer-/Baustellenordnung der Outokumpu Nirosta GmbH;
- 1.6 Die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen, VOB/ Teil B und Teil C;
- 1.7 Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des BGB über den Werkvertrag.

2. Angebot

2.1 Vor Abgabe seines Angebotes hat sich der Anbieter über die Baustelle, ihre Zugänglichkeit, die Beschaffenheit des Baugrundes sowie über die örtlichen Verhältnisse und alle sonstigen, für die Preisfindung und Baudurchführung wichtigen Tatsachen und Umstände durch Besichtigung und Erkundigungen sowie Einsichtnahme in die Zeichnungsunterlagen zu unterrichten.

2.2 Der Anbieter ist an ein von ihm erteiltes Angebot mindestens drei Monate ab Zugang beim - möglichen - Auftraggeber (im folgenden AG genannt) gebunden. Der AG behält sich die Vergabe der Arbeiten und Lieferungen nach eigenem Ermessen und die Herausnahme einzelner Teilarbeiten und -lieferungen vor. Hierüber werden bei der Auftragserteilung genaue Vereinbarungen getroffen.

3. Besondere arbeitsrechtliche Pflichten

3.1 Der Auftragnehmer (im folgenden AN genannt) erklärt hiermit gegenüber dem AG, alle einschlägigen, berufsgenossenschaftlichen, sozialversicherungsrechtlichen sowie Vorschriften zum Arbeitsschutz einzuhalten und Nichtangehörige von EU-Staaten nicht ohne eine erforderliche Arbeitserlaubnis einzusetzen.

3.2 Der AG kann vom AN jederzeit folgende Nachweise verlangen:

- Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes, dass der AN keinerlei Steuerrückstände hat,
- Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse (oder der mit der Einziehung der nachstehend aufgeführten Versicherungsbeiträge betrauten Stelle) darüber, dass der AN seine Beitragspflichten aus der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung erfüllt hat,
- Nachweis einer Kammerzugehörigkeit,
- Sozialversicherungsnachweis seiner, auf unseren Baustellen, tätigen Mitarbeitern

3.3 Die Verletzung der Pflichten aus Ziffer 3.1 oder der Nachweispflicht aus Ziffer 3.2 ermächtigt den AG zur Kündigung.

4. Unterlagen, Muster

4.1 Der AN hat die für die Ausführungen des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Informationen, die nach den Bestimmungen des Vertrages vom AG zu liefern sind, rechtzeitig anzufordern.

4.2 Der AN hat dem AG auf Verlangen Muster von allen Materialien und Ausführungsarten, die bei der Durchführung der Arbeiten verwendet werden, in einem zur Beurteilung ausreichenden Umfang zur Genehmigung vorzulegen und zu überlassen. Auf Verlangen des AG hat der AN die überlassenen Muster zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu entsorgen/übernehmen.

5. Weiterübertragung des Auftrags

Eine vollständige oder teilweise Übertragung des erteilten Auftrags und von einzelnen Rechten und Pflichten durch den Auftragnehmer an einen Dritten ist in jedem Fall nur mit ausdrücklicher, vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Die Ablehnung eines Subunternehmers braucht der AG nicht zu begründen, im übrigen bleibt § 4, Ziff. 8 der VOB unberührt.

6. Baustelle, Sicherungsmaßnahmen

6.1 Die Einrichtung, Unterhaltung, Sicherung, Bewachung und Räumung der Baustelle ist Sache des AN. Er hat dabei insbesondere auf den Werksbetrieb, auf die in diesem Betriebsbereich auszuführenden sonstigen Arbeiten sowie Dritte Rücksicht zu nehmen. Bei der Durchführung der Arbeiten sind Belästigungen durch Emissionen, Immissionen, etc. weitestgehend zu vermeiden.

6.2 Fertiggestellte Arbeiten sind bis zur Abnahme gegen Diebstahl, Beschädigungen, Frostschäden und sonstige Witterungseinflüsse zu schützen sowie bis dahin entstandene Schäden für den AG kostenlos zu beseitigen.

7. Materialien/ Baustoffe/ Geräte

7.1 Die vom AG für die Errichtung des Werkes beigestellten Materialien, Maschinen und Geräte bleiben unabhängig von dem mit Übergabe auf den AN erfolgten Gefahrübergang, sein Eigentum und dürfen nur für ihn verwendet werden. Die Nutzung solcher vom AG gestellter Maschinen und Geräte durch den AN geschieht auf dessen Verantwortung und Gefahr. Gegenstände und Materialien des AG hat der AN sorgfältig zu behandeln.

7.2 Die auf der Baustelle, z.B. bei der Ausschachtung, gewonnenen Materialien sowie alle vorgefundenen Anlagen, Bauwerke, Zäune, Brunnen, Versorgungsleitungen, Bäume, Sträucher und Pflanzungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des AG verwendet, genutzt, verändert oder vernichtet werden.

8. Berichterstattung

Unabhängig von den in § 4, Ziff. 1 der VOB genannten Rechten des AG hat der AN wöchentlich an den AG einen Bericht über den Fortgang der Arbeiten, die Stärke seiner Belegschaft, Gerätebestand,

Anlieferungszustand und Verbrauch von Material und Baustoffen und besondere Ereignisse zu geben. Auf Verlangen des AG sind die Berichte schriftlich abzufassen.

9. Termine, Fristen

9.1 Der AN hat seine Arbeit zu den im einzelnen im Vertrag festgelegten Zeitpunkten fertig zu stellen und vereinbarte Termine und Zeitpläne einzuhalten. Vereinbarte Fixtermine begründen im Falle der Nichteinhaltung Verzug. Bei Nichteinhaltung wird - wenn nicht die Parteien anderes vereinbart haben - für jeden Tag eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes fällig, höchstens jedoch insgesamt 5 % der Auftragssumme. § 341, Abs. 3 BGB gilt mit der Maßgabe, dass der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung erklärt werden kann. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens sowie von Mängeln bleibt vorbehalten.

9.2 Im Verzugsfall ist der AN, über die Haftung für Schäden hinaus, verpflichtet, die für eine Ersatzbeschaffung auf Nachweis des AG notwendigen Zeichnungen und sonstigen technischen Unterlagen an den AG herauszugeben. Der AG ist berechtigt, diese für eine Ersatzbeschaffung zu verwenden.

10. Reinigung

10.1. Arbeits- und Lagerplätze sind stets aufgeräumt zu halten. Anfallender Bauschutt und Verschmutzungen sind während der Bauzeit jeweils sofort nach Beendigung eines Arbeitsganges zu entfernen.

10.2. Nach Abschluss der Arbeiten gemäß Leistungsverzeichnis (unabhängig von später durch den AG eventuell geforderten Nach- oder Mängelbeseitigungsarbeiten) ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Gerät der AN mit der Räumung in Verzug und führt sie auch innerhalb einer Nachfrist von 5 Kalendertagen nicht oder nicht vollständig durch, so kann der AG die Baustelle auf Kosten des AN räumen lassen.

10.3. Zur Fertigstellung der Leistung gehört auch die Instandsetzung während der Bauzeit etwa beschädigter Flächen oder Bauteile wie z. B. Verkehrs-, Rasen- und Vorgartenflächen.

11. Ein- und Ausgangskontrollen

Der AG behält sich - soweit Baustellen auf Werksgelände liegen, vor, bei sämtlichen Personen, die Zutritt zur Baustelle haben, Ein- und Ausgangskontrollen von Personen und Sachen durchzuführen. Für die Durchführung der Ein- und Ausgangskontrollen gelten die einschlägigen Regelungen der Auftragnehmer-/Baustellenordnung der Outokumpu Nirosta GmbH.

12. Behördliche Erlaubnisse

Der AN hat die seinen Auftragsumfang berührenden Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen, Dritter (vgl. § 4, Ziff. 1, Absatz 1 der VOB/B) eigenständig herbeizuführen, insbesondere vorgeschriebene Zeichnungen, Anträge und sonstige technische Unterlagen dem Abnehmenden zur Verfügung zu stellen und etwaige Kosten und Gebühren zu tragen; § 4, Ziff 1 der VOB/B wird insofern modifiziert.

13. Preise

13.1 Vereinbarte Preise sind Festpreise frei Baustelle einschließlich Verpackung, Abladen, Einlagerung und Montage. Sie umfassen die gesamte Bauleistung sowie sämtliche Kosten und Nebenleistungen.

13.2 Die Preise sind nach Maßgabe des AG aufzuschlüsseln und mitzuteilen.

13.3 Die Regelungen des § 2, Ziff. 3 und 4 der VOB/B finden keine Anwendung.

14. Abnahme

14.1 Hinsichtlich der Abnahme gilt - vorbehaltlich einzelvertraglicher Abreden - die VOB/B.

14.2 Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den AG über, § 7, Ziff. 1 der VOB/B wird insofern abgedungen.

15. Zahlungen

15.1 Zahlungen erfolgen gem. einzelvertraglicher Vereinbarung, § 16, Ziff. 1 der VOB/B findet keine Anwendung.

15.2 Etwaige Zahlungen vor Abnahme stellen Abschlagszahlungen auf die Auftragssumme dar und bedeuten keine Abnahme. Die Schlussrechnung ist durch den AN innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abnahme in zweifacher Ausfertigung mit allen Nachweisen und Berechnungen einschließlich etwaiger Zeichnungen vorzulegen.

15.3 Die Bestimmung des § 648 BGB findet keine Anwendung.

16. Gewährleistung

16.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, für vom AN erbrachte Bauleistungen - vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen - 5 Jahre, für Abdichtungsarbeiten 10 Jahre, und beginnt mit der Abnahme.

16.2 Vorbehaltlich wird in Abhängigkeit von Art und Umfang ein Einbehalt einer Sicherheitsleistung durch den AG in Höhe von 5% der Nettoabrechnungssumme auf die Dauer der Gewährleistungsfrist vereinbart; die Sicherheitsleistung ist zu dem für 3-Monatsgelder marktüblichen Zinssatz zugunsten des AN zu verzinsen. Nach Wahl des AN kann eine andere Sicherheit gewählt werden, § 17 der VOB/B bleibt im übrigen unberührt.

16.3 § 13, Ziff. 7 der VOB/B findet keine Anwendung.

17. Umweltschutz

Die gesetzlichen Vorschriften und die VDI-Richtlinien zur Reinhaltung von Boden, Luft und Wasser sowie zur Staub- und Lärmbekämpfung sind zu beachten. Ansonsten gilt die Regelung der Auftragnehmer-/Baustellenverordnung der Outokumpu Nirosta GmbH.

18. Ansprüche Dritter

Sollten Dritte (z.B. Mieter) wegen einer verspäteten oder mangelhaften Fertigstellung des Bauvorhabens, die der AN zu vertreten hat, Ansprüche gegenüber dem AG geltend machen, verpflichtet sich der AN, den AG hiervon freizustellen.

19. Haftung

Die Haftung des AN richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

20. Versicherungsschutz

20.1 Der AN ist verpflichtet, eine Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckung, soweit nicht anders vertraglich vereinbart, jedoch mit einer Deckungssumme von jeweils mind. EURO 2 Mio. pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsfall, zweifach maximiert im Versicherungsjahr vorzuhalten.

20.2 Auf Wunsch des AG ist eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über den Abschluss vorgenannter Versicherungen vorzulegen. § 3, Ziffer 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.